



Auszug aus der Sitzung vom 16.01.2020

Marktplatz-Neugestaltung BA 3, Umsetzung der Maßnahme „Rathaus-Umfeld“

- Vorstellung durch AB Kerfers
- Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Architekt Kerfers hatte mitgeteilt, dass noch mehrere Stellungnahmen von Fachbehörden nicht vorliegen und deshalb die Vorstellung der geplanten Umsetzung samt Festlegung der weiteren Vorgehensweise in einer der nächsten Marktgemeinderatssitzungen erfolgen muss.

Vorstellung des Konzepts für „Weiterführung Gasthaus und Hotel Zur Perle“

Bürgermeister Gerhard Poschinger begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Quirin Liebl, neben seinem Vater Heinrich Liebl ebenfalls Geschäftsführer der Liebl Management + Dienstleistungen GmbH, sowie deren Berater Herrn Taoufik Abid. Quirin Liebl teilte mit, dass das Hotel „Zur Perle“ vor kurzem von der Familie Reih übernommen worden ist und man versuchen wolle, das Restaurant samt Hotelbetrieb im Großen und Ganzen so gut wie die Vorgänger weiterzuführen. In der Gaststube sollen neben überwiegend traditionell bayerischen ab und zu auch internationale Gerichte angeboten werden. Im Gasthaus und Festsaal sollen wieder vermehrt Veranstaltungen, u.a. auch Familienfeiern und Hochzeiten stattfinden. Auch sogenannte Ritteressen sollen veranstaltet werden, so der Berater Taoufik Abid. Um auch für jüngere Gäste ein Konzept anzubieten, soll das Café abends als eine Art Pils-Pub genutzt werden. Neben der bestehenden Terrasse, mit geplanten Grillabenden im Sommer, sollen auch der Pool und die Sauna nach und nach wieder aktiviert werden. Mehrere Gästezimmer des Hotels sollen noch modernisiert und allein sechs von diesen Gästezimmern zukünftig dauerhaft bzw. längerfristig an z.B. Monteure vermietet werden. Auch um die Erneuerung der Fassade wolle man sich baldmöglichst widmen. Bevor der Betrieb richtig begonnen werden kann, müssen aber auch die rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie alle Fragen um Service, Qualität, Preise usw. eingehalten und geklärt werden. Deshalb könne man noch keinen genauen Termin für die Eröffnung nennen, so Quirin Liebl und Taoufik Abid. Sobald der genaue Eröffnungstermin feststeht, soll die Bevölkerung aber entsprechend informiert werden. Als erste größere Veranstaltung findet im Saal bereits am 25.01.2020 der Faschingsball der Freiwilligen Feuerwehr Waldenreut statt. Auf Anfrage aus dem Marktgemeinderat soll auch auf den Tagestourismus ein besonderes Augenmerk geworfen werden. Um für Übernachtungs- und Tagesgäste Parkmöglichkeiten vorzuhalten, soll deshalb das Anwesen „Marktplatz 32“ erworben und entsprechend umgebaut werden, so Quirin Liebl. Bürgermeister Gerhard Poschinger dankte abschließend den Herren Liebl und Abid für den Besuch samt ausführlicher Konzeptvorstellung und teilte mit, dass man seitens des Marktgemeinderats sehr froh sei, dass das Gasthaus samt Hotel „Zur Perle“ zum einen weitergeführt und zum anderen im Großen und Ganzen auch das bisherige Konzept beibehalten werde.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Perlesreut

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hatte mit Schreiben vom 12.12.2019 mitgeteilt, dass es seine Meinung zu den Gebühren für elektronische Wasserzähler, die aufgrund eines Widerspruchs nicht per Funk ausgelesen werden dürfen, geändert hat. Durch eine diesbezügliche Kostenregelung würde die Ausübung des vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten voraussetzungslosen Widerspruchsrechts erschwert werden. Vielmehr müssen die Kosten für einen Mehraufwand für die Ablesung der Wasserzähler nach Ausübung des Widerspruchsrechts grundsätzlich in die Gebührenkalkulation einbezogen werden und sind entsprechend dem Wasserverbrauch auf die Verbraucher (Solidargemeinschaft) umzulegen. Die Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sind dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls der neuen Rechtslage anzupassen. Es wurde folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Perlesreut (Wasserabgabesatzung –WAS-) erlassen:

1. § 19 Abs. 1 a erhält folgende Fassung:

(1a) 1Der Markt ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. 2Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. 3Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;*
- aktueller Zählerstand;*
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;*
- Durchflusswerte;*
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;*
- Betriebs- und Ausfallzeiten;*
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).*

4Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. 5Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. 6Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. 7Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. 8Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. 9Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. 10Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration hatte mit Schreiben vom 12.12.2019 mitgeteilt, dass es seine Meinung zu den Gebühren für elektronische Wasserzähler, die aufgrund eines Widerspruchs nicht per Funk ausgelesen werden dürfen, geändert hat. Durch eine diesbezügliche Kostenregelung würde die Ausübung des vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten voraussetzungslosen Widerspruchsrechts erschwert werden. Vielmehr müssen die Kosten für einen Mehraufwand für die Ablesung der Wasserzähler nach Ausübung des Widerspruchsrechts grundsätzlich in die Gebührenkalkulation einbezogen werden und sind entsprechend dem Wasserverbrauch auf die Verbraucher (Solidargemeinschaft) umzulegen. Die Wasserabgabesatzung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sind dahingehend zu überprüfen und gegebenenfalls der neuen Rechtslage anzupassen. Es wurde folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -BGS-WAS- erlassen:

§ 1

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren (§ 10).